

Ersetzt SIA 106:2007

Règlement concernant les prestations et les honoraires des géologues

Ordnung für Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen

106

Referenznummer
SN 508106:2019 de

Gültig ab: 2019-05-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
<hr/>	
Art. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen	6
1.1 Anwendbares Recht und Rangordnung	6
1.2 Pflichten des Beauftragten	6
1.3 Rechte des Beauftragten	7
1.4 Pflichten des Auftraggebers	8
1.5 Rechte des Auftraggebers	8
1.6 Verzug / Fristverlängerungen und Terminverschiebungen	8
1.7 Haftung	8
1.8 Mehrwertsteuer	9
1.9 Verjährungs- / Rügefristen	9
1.10 Vorzeitige Beendigung des Vertrages	9
1.11 Mediation	10
1.12 Gerichtsbarkeit	10
<hr/>	
Art. 2 Aufgaben und Stellung des Geologen	11
2.1 Tätigkeit des Geologen	11
2.2 Stellung gegenüber dem Auftraggeber	11
2.3 Aufgaben als Spezialist	11
2.4 Aufgaben als Gesamtleiter	11
2.5 Aufgaben als Fachplaner	11
2.6 Aufgaben als Fachbauleiter	11
<hr/>	
Art. 3 Leistungen des Geologen	12
3.1 Leistungsvereinbarung	12
3.2 Gliederung der bauphasenbezogenen Leistungen	12
3.3 Bauphasenunabhängige Leistungen	13
3.4 Gesamtleitung und Fachbauleitung	13
3.5 Beauftragung und Zusammenarbeit im Arbeitsteam	13
3.6 Qualitätssicherung	13
3.7 Vereinbarung zur Qualität	13
3.8 Steuerung der Qualität	13
<hr/>	
Art. 4 Leistungsbescrieb	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Leistungen über alle Phasen	14
4.3 Leistungen pro Teilphase	15
4.4 Bauphasenunabhängige Leistungen	29

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter:
www.sia.ch/korrigenda

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

Art. 5	Grundsätze der Vergütung von Geologenleistungen	30
5.1	Teile der Vergütung	30
5.2	Änderung der vereinbarten Leistung	30
5.3	Honorierungsarten	30
5.4	Zusätzliche Kostenelemente	30
5.5	Vergütung von Reisezeiten	31
5.6	Vergütung von gesetzlichen Zuschlägen	31
5.7	Teuerung	31
5.8	Fehlende Vereinbarung	31
5.9	Arbeitsgemeinschaft	31
5.10	Subplaner und Subunternehmer	31
Art. 6	Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand	32
6.1	Grundsätze	32
6.2	Honorarberechnung nach Qualifikationskategorien	32
6.3	Honorarberechnung nach mittleren Stundenansätzen	33

Einleitung

Im vorliegenden Text ist der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

Inhalt der Ordnung	.1	Die vorliegende Ordnung <ul style="list-style-type: none">– umschreibt die Rechte und Pflichten der Parteien beim Abschluss und bei der Abwicklung von Verträgen über Leistungen von Geologen (Art. 1),– erläutert Aufgaben und Stellung des Geologen (Art. 2),– beschreibt die Leistungen (Art. 3 und Art. 4),– enthält die Grundlagen zur Ermittlung einer angemessenen Honorierung (Art. 5 und Art. 6).
	.2	Für die Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Geologen stehen die Vertragsformulare SIA 1001/1 und SIA 1001/2 zur Verfügung. Das Vertragsformular SIA 1001/3 dient als Subplanervertrag.
Anwendungsbereich	.1	Die Anwendung der vorliegenden Ordnung wird empfohlen bei Einzelbeauftragung des Geologen.
	.2	Die Ordnung kann sinngemäss auch für andere Naturwissenschaftler, Geotechniker usw. angewendet werden.
Auslegung der Ordnung	.1	Meinungsverschiedenheiten über Leistungsumfang und Honorierung können der Kommission SIA 106 für die Leistungen und Honorare der Geologen unterbreitet werden.
	.2	Die in dieser Ordnung enthaltenen Leistungsbeschreibungen und Kalkulationshilfen sind nicht verbindlich und gelten für die Vertragsparteien nur, wenn sie im Vertrag vereinbart sind.
Verhältnis zur Norm SIA 111 Modell – Planung und Beratung		Die Norm SIA 111 <i>Modell – Planung und Beratung</i> bildet den Ablauf einer Planung oder Beratung betreffend verschiedene Vorhaben phasenbezogen, mit verteilten Rollen und frei wählbaren Modulen, ab.
Verhältnis zur Norm SIA 112 Modell – Bauplanung		Die Norm SIA 112 <i>Modell – Bauplanung</i> bildet den Ablauf der Planung und Realisierung phasenbezogen mit verteilten Rollen und frei wählbaren Modulen ab. Als allgemeines Modell des Planungs- und Realisierungsprozesses soll es die Kommunikation zwischen den Beteiligten erleichtern und die notwendigen Massnahmen über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks erklären. In der Norm SIA 112 finden sich auch die Begriffsdefinitionen für die am Planungsprozess Beteiligten. Zusätzliche Bedeutung erhält die Norm SIA 112 durch die Verständigungsnormen SIA 112/1 <i>Nachhaltiges Bauen – Hochbau</i> und SIA 112/2 <i>Nachhaltiges Bauen – Tiefbau und Infrastrukturen</i> .
		Die Regelung des Vertragsverhältnisses des Geologen erfolgt jedoch ausschliesslich im auf der Basis der Ordnung SIA 106 abgeschlossenen Vertrag.

Kommission SIA 106

Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen

Präsident	Luca Bonzanigo, Dr., Geologe ETH/SIA	Bellinzona	Berater
Mitglieder	Daniel Eiermann, Dr., Geologe ETH Peter Hartmann, Dr., Geologe ETH/SIA Rolf Keiser, Geologe Rudolf Krähenbühl, Dr., Geologe SIA Claude Marie Marcuard, Geologin ETH/SIA Christoph Nänni, Geologe ETH Reto Philipp, Dr., Geologe ETH/SIA Beat Rick, Dr., Geologe ETH Michael Stockmeyer, Dr., Geologe ETH/SIA Raphael Wick, dipl. Bau-Ing. ETH/SIA	Luzern Olten Bern Chur Aigle Chur Winterthur Zürich Zürich Ennetbaden	Unternehmer Berater Bauherr armasuisse Berater Beraterin Bauherr Kanton GR Berater Berater Bauherr SBB Vertreter SIA 103
Verantwortliche SIA Geschäftsstelle	Isabella Mambretti, Dr., dipl. Arch. SIA, Zürich		

Genehmigung und Gültigkeit

Die Delegiertenversammlung des SIA hat die vorliegende Ordnung am 12. April 2019 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Mai 2019

Sie ersetzt die Ordnung SIA 106 *Ordnung für Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen*, Ausgabe 2007.

Der Präsident

Stefan Cadosch

Copyright © 2019 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe und Speicherung sowie das der Übersetzung, sind vorbehalten.
